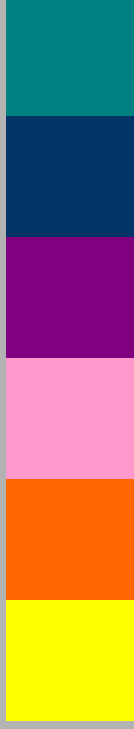


Preisliste und Lieferprogramm 2024

gültig ab 1. Januar 2024

Beck

Kies + Beton GmbH & Co. KG



Werk: **Beck Kies + Beton GmbH & Co. KG**
Stiersdorf 3
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg



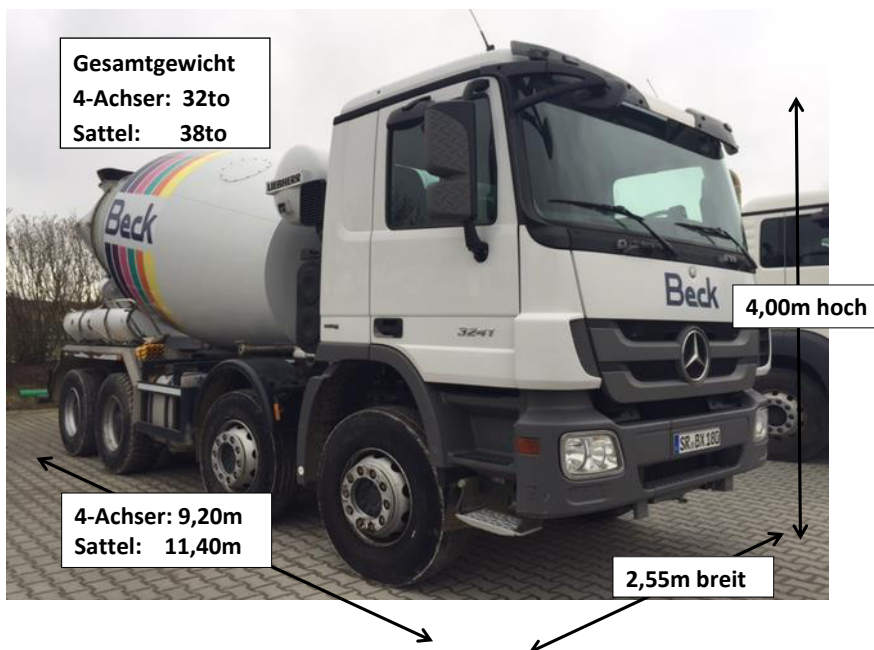
Bestellung: **Werk Stiersdorf: Tel.: 08772 / 9622 – 0**

Bei jeder Bestellung bitte angeben:

1. Genaue Baustellenangabe mit Rechnungsanschrift
2. Datum und Uhrzeit der Lieferung
3. Telefonnummer für Rückfragen
4. Gesamtmenge und Förderart (Kran, Pumpe, etc.)
5. Liefermenge pro Stunde und Entladezeit pro Fahrzeug
6. Besonderheiten auf der Baustelle (Bauteile, etc.)
7. Betonsorten-Nummer bzw. Angaben zu Festigkeitsklasse, Expositionsklassen, Konsistenzbereich, Größtkorn, Zement

Wir bitten Sie, Ihre Bestellungen mindestens 24 Stunden vor Liefertermin aufzugeben.

Die Verantwortung für die korrekte Auswahl der Betonsorte liegt beim Abnehmer.



Verkauf /
 Beton- und
 Anwendungstechnik /
 Verwaltung

Beck Kies + Beton GmbH & Co. KG
Stiersdorf 3
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel.: 08772 / 9622 – 0

Email: info@beck-beton.de

Sie erhalten aus unserem Werk Stiersdorf CSC-zertifizierten Beton

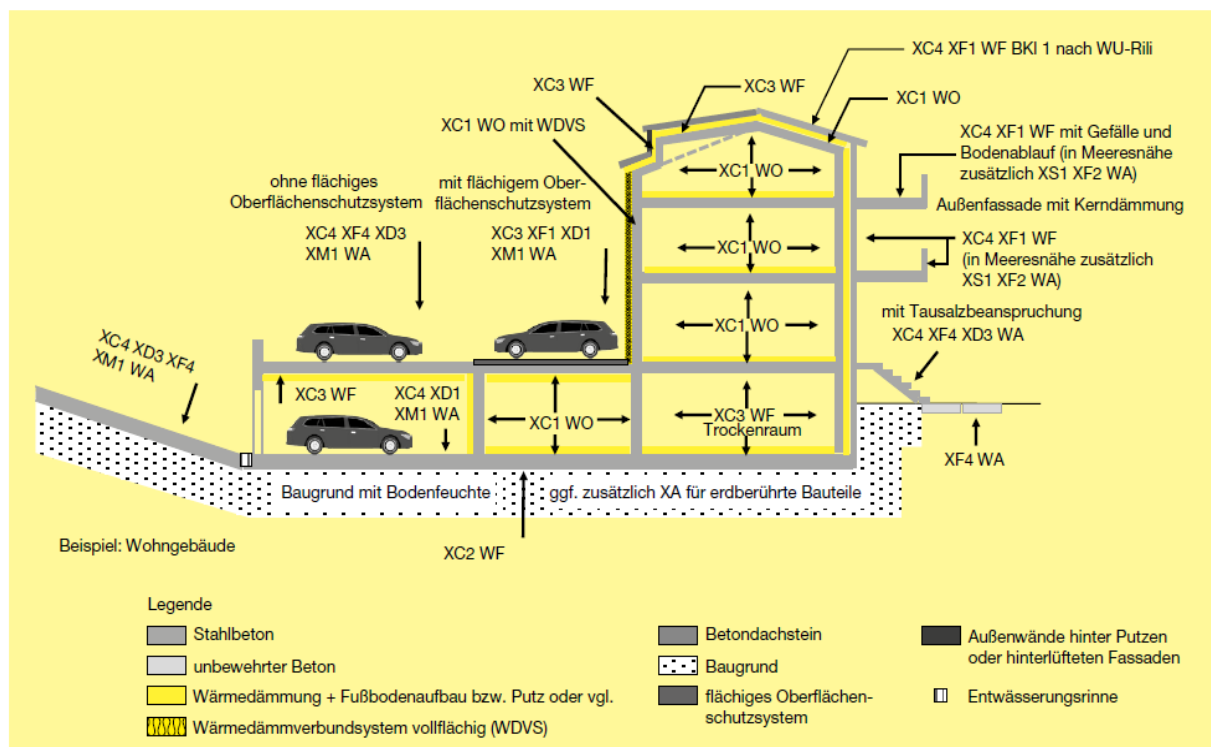


Der Concrete Sustainability Council (CSC) fördert die Transparenz über den Herstellungsprozess von Beton und dessen Wertschöpfungskette sowie die Auswirkungen auf das soziale und ökologische Umfeld. Die CSC-Zertifizierung führt so zu einer kontinuierlichen Steigerung im nachhaltigen Wirtschaften der Zement-, Rohstoff und Betonindustrie. Die Branche leistet damit ihren Beitrag für das nachhaltige Bauen in Deutschland.

Die Zertifizierung erfolgt in den Kategorien Management, Umwelt, dem sozialen Aspekt der Nachhaltigkeit sowie in den Kategorien Ökonomie und Produktkette. Die Zertifizierung umfasst sowohl das Betonunternehmen bzw. -werk als auch dessen Wertschöpfungskette.



Beispiele für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositions- und Feuchtigkeitsklassen an einem Wohnhaus





Betone für den Hochbau

Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel		Festigkeitsentwicklung: schnell	
					Wärmeentwicklung: normal		Wärmeentwicklung: hoch	
					Ausschallfristen: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Ausschallfristen: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung	
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	C1*	32	1101 3100	190,00	1101 3200	194,00
				16	1101 2100	193,00	1101 2200	197,00
		C 12/15	C1*	32	1201 3100	191,50	1201 3200	195,50
				16	1201 2100	194,50	1201 2200	198,50
			F3	32	1203 3500	193,50	1203 3600	197,50
				16	1203 2500	196,50	1203 2600	200,50
Pflasterbeton (setzt vollständige Verdichtung voraus)		C 16/20	C1*	16	1301 2500	195,00	1301 2600	199,00
				8	1301 1500	200,00	1301 1600	204,00
		C 20/25		16	1401 2500	196,50	1401 2600	200,50
				8	1401 1500	201,50	1401 1600	205,50
		C 25/30		16	1531 2500	200,50	1531 2600	204,50
				8	1531 1500	205,50	1531 1600	209,50
Beton für Innenbauteile trocken oder ständig feucht, Gründungsbauteile	XC1, XC2	C 16/20	F3	32	1313 3500	194,00	1313 3600	198,00
				16	1313 2500	197,00	1313 2600	201,00
		C 20/25	F3	32	1413 3500	195,50	1413 3600	199,50
				16	1413 2500	198,50	1413 2600	202,50
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	1533 3500	200,00	1533 3600	204,00
				16	1533 2500	203,00	1533 2600	207,00
			F4	32	1534 3500	204,00	1534 3600	208,00
				16	1534 2500	207,00	1534 2600	211,00
		C 30/37	F3	32	1633 3500	205,00	1633 3600	209,00
				16	1633 2500	208,00	1633 2600	212,00
	F4		32	1634 3500	209,00	1634 3600	213,00	
			16	1634 2500	212,00	1634 2600	216,00	
	XC4, XD2, XF3, XA2, XS2	C 35/45	F3	32			1773 3200	216,00
				16			1773 2200	219,00
			F4	32			1774 3200	220,00
				16			1774 2200	223,00
8						1774 1200	228,00	
Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß WU-Richtlinie des DAfStb (Beanspruchungsklasse 1) in chemisch schwach angreifender Umgebung, w/z ≤ 0,55	XC4, XD1, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	1533 3501	204,50	1533 3601	208,50
				16	1533 2501	207,50	1533 2601	211,50
			F4	32	1534 3501	208,50	1534 3601	212,50
				16	1534 2501	211,50	1534 2601	215,50
		C 30/37	F3	8	1534 1501	216,50	1534 1601	220,50
				32	1633 3501	209,50	1633 3601	213,50
			F4	16	1633 2501	212,50	1633 2601	216,50
				32	1634 3501	213,50	1634 3601	217,50
				16	1634 2501	216,50	1634 2601	220,50
				8	1634 1501	221,50	1634 1601	225,50

* Bei erdfeuchten Betonen kann bei Zugabe von Verzögerer die gewünschte Verarbeitbarkeitszeit eventuell nicht erreicht werden!



Betone für den Hochbau- und Industriebau

Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel Wärmeentwicklung: normal Ausschalfrieten: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Festigkeitsentwicklung: schnell Wärmeentwicklung: hoch Ausschalfrieten: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung	
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³
Hallenböden	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	1538 3100	208,50	1538 3200	212,50
				16	1538 2100	211,50	1538 2200	215,50
Industrie-Hallenböden bei starker Verschleißbeanspruchung, Gabelstapler erfordern XM2	XD1, XM1, XM2 ¹⁾	C 30/37	F4	32	1658 3100	213,50	1658 3200	217,50
				16	1658 2100	216,50	1658 2200	220,50
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie (Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen)	XD3, XF4 (LP) ³⁾ , XA3 ²⁾ , XM1	C 30/37	F3	32	6663 3103	225,00	6663 3203	229,00
				16	6663 2103	228,00	6663 2203	232,00
	XD2, XF3, XA2, XM2 ¹⁾	C 35/45	F3	32			6773 3203	222,00
				16			6773 2203	225,00

¹⁾ Die Expositionsklasse XM2 erfordert eine zusätzliche, bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren).

²⁾ Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen für den Beton (siehe DIN-Fachbericht 100, Beton).

³⁾ Bei Förderung mit Betonpumpe gilt LP-Gehalt vor Übergabe an Pumpe vereinbart. Frost-/Tausalzbeständigkeit kann beeinträchtigt werden.

³⁾ LP-Beton für maschinelles Glätten nicht geeignet.

Spezialbetone auf Anfrage

(Sichtbeton, Leichtverdichtender Beton, Unterwasserbeton,...)

Zementestrich¹⁾

Zementestriche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Rezept-Nr.	€/m³
	CT-C35	F2	8 mm	7293 1500	221,50
	CT-C45			7393 1500	226,50

Sandbeton¹⁾

Sandbetone	Zementgehalt	Konsistenz	Größtkorn	Rezept-Nr.	€/m³
	300 kg/m³	F1	4 mm	824 111	202,00
	400 kg/m³			824 131	212,00
	500 kg/m³			824 151	222,00
Vorlaufschlämme	600 kg/m³			824 171	232,00

Einkorn-/Filterbeton¹⁾

Einkorn-/Filterbeton zur Drainage		Konsistenz		Rezept-Nr.	€/m³
	16-32 mm	C1		814 111	196,00
	8-16 mm			814 131	199,00
	4-8 mm			814 151	207,00

¹⁾ Unsere Zementestriche, Sandbetone, Füllbetone unterliegen nicht der Güteüberwachung. Gütenachweis nur nach Vereinbarung!



Betone für den Ingenieurbau

ZTV-ING (05/2003) Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel Wärmeentwicklung: normal Ausschalfrieten: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Festigkeitsentwicklung: schnell Wärmeentwicklung: hoch Ausschalfrieten: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung	
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³
ZTV-Ing. Betone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung, mit hohem Wassereindringwider- stand	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	6532 3500	203,50	6532 3600	207,50
				16	6532 2500	206,50	6532 2600	210,50
		C 30/37	F3	32	6652 3500	208,50	6652 3600	212,50
				16	6652 2500	211,50	6652 2600	215,50
ZTV-Ing. Betone für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich (Widerlager, Pfeiler, Überbau)	XD2, XF2, XA2	C 30/37	F3	32	6672 3100	209,50	6672 3200	213,50
				16	6672 2100	212,50	6672 2200	216,50
		C 35/45	F3	32			6772 3200	223,50
				16			6772 2200	226,50
ZTV-Ing. Betone für Kappen (waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung)	XD3, XF4 (LP) ¹⁾	C 25/30	F2	16	6562 2100	223,00	6562 2200	227,00
		C 30/37	F2	16	6662 2100	227,00	6662 2200	231,00

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN-Fachbericht 129

Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	32	1535 3500	209,50		
				16	1535 2500	212,50		
				8	1535 1500	217,50		
		C 30/37	F5	32	1635 3504	215,50		
				16	1635 2504	218,50		
				8	1635 1504	223,50		

Bohrpfahlbeton ist bei Bedarf auch in der Festigkeitsklasse C 35/45 lieferbar.

Sand, Kies

Preis €/m³ frei Bau

Sand , gewaschen			0 - 4	504000	72,00	Belieferung mit 4-Achser Fahrer, keine Gewähr für Sauberkeit
Kies , gewaschen			4 - 8	508000	72,00	
			8 - 16	516000	72,00	
			16 - 32	532000	72,00	

¹⁾ Bei Förderung mit Betonpumpe gilt LP-Gehalt vor Übergabe an Pumpe vereinbart. Frost-/Tausalzbeständigkeit kann beeinträchtigt werden.

Betone für landwirtschaftliches Bauen nach DIN 11622 -2, -5, -22

Erfordernis einer Fachplanung in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden notwendig



Anwendungsbereiche Fahrsilo Jauche, Gülle Sickersaft Biogasanlagen	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel Wärmeentwicklung: normal Ausschalfrieten: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Festigkeitsentwicklung: schnell Wärmeentwicklung: hoch Ausschalfrieten: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung	
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³
Aufgrund der neuen Einstufung der Lagergüter als wassergefährdend sind nach neuem AwSV (Verordnung über Anlagen zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 01.08.2017) für diese Bauteile Beschichtungen mit Zulassung erforderlich. Beton nach DIN EN206-1, DIN 1045-2 und DIN 11622 muss beschichtet werden.	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	1533 3501	204,50	1533 3601	208,50
				16	1533 2501	207,50	1533 2601	211,50
	XC4, XF3, XA1	C 35/45	F3	32			1773 3200	208,00
				16			1773 2200	211,00
				8			1773 1200	216,00
	XC4, XF4 (LP) ³⁾ , XA3 ²⁾ , XM1	C 30/37	F3	32	6663 3103	225,00	6663 3203	229,00
				16	6663 2103	228,00	6663 2203	232,00
	XC4, XD3, XF3, XA3 ²⁾ , XM1	C 35/45	F3	32			1773 3203	221,00
				16			1773 2203	224,00

Beton mit Stahlfasern / Kunststofffasern (Faserzugabe in kg)

Innen- und Gründungsbauteile (20 kg Stahlfasern / m³)	XC1 XC2	C 20/25	F4	32	5424 3500	auf Anfrage	5424 3600	auf Anfrage
				16	5424 2500	auf Anfrage	5424 2600	auf Anfrage
Bewitterte Außenbauteile WU (25 kg Stahlfasern / m³)	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	5534 3501	auf Anfrage	5534 3601	auf Anfrage
				16	5534 2501	auf Anfrage	5534 2601	auf Anfrage

Preise für Faserbetonklassen teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Bewitterte Außenbauteile (2 kg KU-Faser / m³)	XC4, XD1, XF1, XM1 / WF	C 25/30	F4	32	4538 3100	auf Anfrage	4538 3600	auf Anfrage
				16	4538 2100	auf Anfrage	4538 2600	auf Anfrage
Bewitterte Außenbauteile (2 kg KU-Faser / m³)	XC4, XD1, XF1, XM1 / WF	C30/37	F4	32	4634 3500	auf Anfrage	4634 3600	auf Anfrage
				16	4634 2500	auf Anfrage	4634 2600	auf Anfrage

¹⁾ Die Expositionsklasse XM2 erfordert eine zusätzliche, bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren).

²⁾ Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen für den Beton (siehe DIN-Fachbericht 100, Beton).

³⁾ Bei Förderung mit Betonpumpe gilt LP-Gehalt vor Übergabe an Pumpe vereinbart. Frost-/Tausalzbeständigkeit kann beeinträchtigt werden.



Sonderleistungen

Zusatzmittel	Preis in €	Einheit
nachträgliche Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe um 1 Stufe	6,00	pro m ³
Verlängerte Verarbeitbarkeit um 1 bis 3 Stunden, Verzögerer	6,00	pro m ³
jede weitere Stunde Verzögerer. Bitte beachten: BBQ-E Klasse für Verzögerer >3h bis 12h	2,00	pro m ³
Stahl- oder Kunststofffasern	auf Anfrage	
Quellmittel (nicht zur Herstellung für Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 zugelassen)	auf Anfrage	

Lieferungen außerhalb der zuschlagsfreien Arbeitszeiten	Preis in €	Einheit
Zuschlagsfreie Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr		
Lieferungen werktags zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr (auf Anfrage)	8,00	pro m ³
Lieferungen werktags nach 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen	auf Anfrage	pro m ³
Lieferungen an Samstagen (auf Anfrage) zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr	15,00	pro m ³
Lieferungen an Samstagen (auf Anfrage) ab 12.00 Uhr	auf Anfrage	pro m ³

Überschreitung der Entladezeit / Wartezeit	Preis in €	Einheit
Die aufpreisfreie Entladezeit beträgt 6 Minuten pro m ³ . Darüber hinaus gehende Warte- und Entladezeiten berechnen wir je angefangene 15 Minuten mit	25,00	pro 15 Min.

Mindermengenzuschläge / Frachtausgleich	Preis in €	Einheit
Bei einer Abnahmemenge von weniger als 6 m ³ je Fahrzeug berechnen wir für auf 6 m ³ fehlende Menge Beton	25,00	pro m ³

Sonstige	Preis in €	Einheit
Dosieren bauseits beigestellter Produkte wie Fließmittel, Stahlfaser, etc.	5,00	pro m ³
Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres	6,00	pro m ³
Heizzuschlag für Lieferung von vorgewärmten Beton gem DIN EN 206 / DIN 1045-2	8,00	pro m ³
Verzögerer für normgerechte Lieferung ab 27°C erforderlich	2,00	pro m ³
Fachgerechte Entsorgung von zurück gelieferten Restmengen	100,00	pro m ³
Leihgebühr für Innenrüttler, Mindestpauschale 50€	5,00	pro m ³
Aufwand, Beratung, Rezeptprüfungen wegen BetonBauQualität BBQ	nach Aufwand	
Betonüberwachung - Betonprüfungen im Auftrag der Baustelle werden nach dem Gebührenkatalog unserer Prüfstelle E + W verrechnet.		

Maut (Abholung und Lieferung) & CO2-Abgabe	Preis in €	Einheit
CO2-Abgabe: Preisbasis ist EEX CO2-Auktionspreis Die Anpassung erfolgt quartalweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert des Vorquartals) für CO2. Je anteilig 1 €/to CO2-Auktionspreiserhöhung auf Quartalsebene wird die CO2-Abgabe um 0,15 €/m ³ Beton angepasst. Die Preisentwicklung des CO2-Zertifikats können sie einsehen unter https://www.eex.com/en/market-data/environmental-markets/eua-primary-auction-spot-download .	7,50	pro m ³

(Energie-) Dieselizeuschlag	bei Bedarf	pro m ³
Betonpreis beinhaltet Dieselpreis bis 1,50 €/lt netto. ab 1,60 €/lt netto Diesel zzgl. 0,50 €/m ³ Beton Dieselizeuschlag je 0,10 €/ltr Dieselpreissteigerung Unterjährige Anpassungen möglich		

Rabattvereinbarungen für Transportbeton gelten nicht für Sonderbetone, Sand und Kies.

Beck - Leistungen



Herstellung und Qualität

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.

Überwachung

Die Güteüberwachung des Betons erfolgt in der eigenen Prüfstelle E+W. Die Fremdüberwachung erfolgt aufgrund eines Zertifizierungsvertrages durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München, nach DIN EN 206-1, DIN 1045-2 und DIN EN 988-2.

Lieferzeit

Lieferungen erfolgen täglich montags bis freitags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch Zuschläge erforderlich.

Temperaturzuschläge

Wir produzieren den Beton unter den gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten ohne zusätzliche technische Maßnahmen diese Bedingungen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton, sowie für das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10°C . Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 6.00 Uhr, berechnen wir einen Zuschlag für gewärmten Beton. Die grundsätzliche Entscheidung über die Notwendigkeit zum Aufheizen des Betons liegt beim Lieferwerk (DIN 1045)

Betoneigenschaften

Die Eigenschaften des Betons sind dem Lieferverzeichnis und dem Lieferschein zu entnehmen.

Um die angegebenen Eigenschaften zu erreichen, ist auf eine ausreichende Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 zu achten.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren u.ä. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei der Verwendung von Luftporen nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche)

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten (u.a. Entsorgungskosten Rückbeton)

Gewährleistung

Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle.

Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzugeben.

Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers.

In diesem Falle, und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen vom Lieferschein wird ungültig.

Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich für 1 m^3 normal verdichteten Frischbeton $\pm 3\%$ Toleranz, frei Baustelle, im Umkreis von 25 km um unser Werk Stiersdorf, bei gut erreichbarer Abladestelle und einer Abnahme von mindestens 6 m^3 Beton / Estrich je Abruf. Der enthaltene Frachtanteil beträgt $\text{€ } 25,00/\text{m}^3$ und ist nicht skontierbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Preise sind Nettopreise vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie-, Stahlfaser- oder Zementpreiserhöhung.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Für alle Verkäufe gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen (siehe Anhang). Für den Einsatz der Betonpumpen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten (siehe Anhang). **Preis Anpassung erforderlich bei Dieselpreisen höher als $1,50\text{ €/lt netto}$!**

Expositionsklassen nach DIN 1045-2, Anwendungsregeln nach DIN EN 206-1

ausgewählte Angaben aus Tabellen 1, 2, F.2.1 und F.2.



			max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Zementgehalt (kg/m³)
X0 Kein Korrosions- und Angriffsrisiko		Beton ohne Bewehrung	-	C 8/10	-
XC Bewehrungskorrosion ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C 25/30	260
	XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C 30/37 *	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C 35/45 *	320
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45 *	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1	salzhaltige Luft	0,55	C 30/37 *	300
	XS2	unter Wasser	0,50	C 35/45 *	320
	XS3	Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C 35/45 *	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	0,60	C 25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C 25/30 (LP)	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C 25/30 (LP)	300
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C 30/37 (LP)	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45 *	320
	XA3	chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45 *	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 *	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37 *	300
	XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45 *	320
	XM3	sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 *	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger.

Bei Sulfatangriff >600 mg/l muss Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden

Feuchtigkeitsklassen

Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion

WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrags ausgesetzt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

1 Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

2 Angebot

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl der Betsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3 Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist: – rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur), – Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, – unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen, – politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren, – verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind, – höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände, – sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. 3.3 Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

3.4 Nichteinhaltung vereinbarter – ggf. auch gem. Zimmer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigten den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder

unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst schwächerer Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

3.8 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

3.10 Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4 Gefährübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werkgelände verlässt.

4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5 Mängelansprüche/Haftung

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.

5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.

5.6 Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

6 Schadensersatzansprüche

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.

6.2 Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen

vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.4 Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäuferpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7 Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der Ziff. 7.1 S. 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 S. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsbereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu

benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %. 7.10 Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8 Preis- und Zahlungsverkaufspreis

8.1 Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2 Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des Frischbetonindexes sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindexes einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4 Wechsel und Checks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9 Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10 Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen von dieser Regelung unberührt.

11.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.